Vernehmlassung 711.1

Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Mai 2007	Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG) Änderung vom
Der Landrat von Nidwalden,	Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG), des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG), des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG), des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) sowie des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG),	gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG), des Bundesgesetzes vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG), des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG), des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG), des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG), des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz), des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG) sowie des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG),
beschliesst:	beschliesst:
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Zweck, Begriff	
Das Gesetz bezweckt die Gesundheit der Bevölkerung zu erhalten, zu fördern, wiederherzustellen und ihre Gefährdung zu verhindern. Der Eigenverantwortung und Wirtschaftlichkeit soll angemessen Rechnung getragen werden.	
2 Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.	
Art. 2 Geltungsbereich	
1 Dieses Gesetz regelt:	

die Organisation und Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden im Gesundheitswesen;	
die Berufe im Gesundheitswesen;	
die Institutionen im Gesundheitswesen;	
4. die Patientenrechte und –pflichten;	
5. die Gesundheitsförderung und Prävention;	
6. die Krankheitsbekämpfung;	
7. die Kontrolle und das Inverkehrbringen der Heilmittel.	
2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zum Gesundheitswesen in anderen kantonalen Erlassen sowie im interkantonalen, eidgenössischen und internationalen Recht.	
II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT	
A. Kanton	
Art. 3 Instanzen auf kantonaler Ebene	
Die Gesundheitsgesetzgebung wird beim Kanton insbesondere von folgenden Instanzen vollzogen:	
1. Regierungsrat;	
2. Direktion;	
3. Amt;	
4. Kantonsärztin oder Kantonsarzt;	
4a. Kantonszahnärztin oder Kantonszahnarzt;	
5. Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker;	
6. Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt;	
7. Kantonschemikerin oder Kantonschemiker;	
8. Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention;	
9. Ethikkommission.	
Art. 4 Regierungsrat	
Das öffentliche Gesundheitswesen steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.	

Art. 5 Direktion	
¹ Die Direktion leitet, koordiniert und überwacht im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung das öffentliche Gesundheitswesen. Sie vollzieht internationale und interkantonale Vereinbarungen.	
² Sie ist für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.	
Art. 6 Amt	
¹ Das Amt ist Ausführungsorgan der Direktion und übernimmt alle Planungs- und Verwaltungsaufgaben, die nicht einer anderen Instanz der Direktion übertragen sind. Es koordiniert diese Aufgaben mit den übrigen Instanzen der Direktion.	
² Es ist zuständig, die Bewilligungen für die Berufe im Gesundheitswesen mit Ausnahme der Berufe in der Tiermedizin zu erteilen sowie deren Berufsausübung zu überwachen.	
Art. 7 Kantonsärztin oder Kantonsarzt	
Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt unterstützt die Direktion in human- medizinischen Fragen und hat insbesondere:	
1. Massnahmen gegen übertragbare und andere Krankheiten zu ergreifen oder anzuordnen;	
2. die Gesundheitsbehörden der Gemeinden in humanmedizinischen Belangen zu unterstützen und zu beraten;	
3. das Amt bei der Überwachung der Berufsausübung zu unterstützen;	
4. Massnahmen zur Sicherung der Gesundheitsförderung und Prävention zu unterstützen;	
5. die Aufgaben im Rahmen des schulärztlichen Dienstes gemäss der Volksschulgesetzgebung zu erfüllen;	
6. die amtsärztlichen Aufgaben zu Gunsten der Untersuchungs- und Gerichtsbehörden zu erfüllen.	
Art. 7a Kantonszahnärztin oder Kantonszahnarzt	
Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt unterstützt die Direktion in zahnmedizinischen Fragen und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:	
die Aufsicht über die Schulzahnpflege;	

2. die Begutachtung von zahnärztlichen Behandlungsvorschlägen bei Be-	
zügerinnen und Bezügern von Ergänzungsleistungen oder wirtschaftli-	
cher Sozialhilfe sowie bei Gefängnisinsassen;	
3. die Unterstützung und Beratung der kommunalen Gesundheitsbehör-	
den in zahnmedizinischen Belangen;	
4. die Unterstützung des Amtes bei der Überwachung der Berufsaus-	
übung.	
Art. 8 Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker	
Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker unterstützt die Direktion	
in pharmazeutischen Fragen und ist insbesondere zuständig für:	
1. die Heilmittelkontrolle mittels Betriebsinspektionen sowie Überwachung	
von Verkehr und Abgabe von Heilmitteln;	
2. die Überprüfung der Berufsausübungen im Zusammenhang mit Heilmit-	
teln.	
Art. 9 Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt	
Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt unterstützt die Direktion in ve-	
terinärmedizinischen Fragen und ist insbesondere zuständig für:	
1. die Aufsicht, Kontrolle und den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung für	
den Tierarzneimittelbereich;	
2. die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung der Veterinärmedizine-	
rinnen und Veterinärmediziner und anderer Berufe zur Gesundheits-	
pflege am Tier.	
Art. 10 Kantonschemikerin oder Kantonschemiker	
Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker unterstützt die Direktion	
insbesondere in Fragen betreffend Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände	
und gefährliche Stoffe und nimmt die Aufgaben gemäss der kantonalen und	
eidgenössischen Gesetzgebung wahr.	
Art. 10a Ethikkommission	
Die Direktion ernennt gestützt auf Art. 54 HFG eine Ethikkommission.	
2 Der Regierungsrat kann den Beitritt zu einer überregionalen Ethikkommis-	
sion beschliessen. Dabei nimmt die Direktion die dem Kanton zugewiesenen	
Aufgaben wahr.	

Art. 11 Koordinierter Sanitätsdienst	
¹ Der Kanton sorgt für die medizinische Versorgung, die psychologische Betreuung und die sanitätsdienstliche Rettung bei Katastrophen oder in ausserordentlichen Lagen (koordinierter Sanitätsdienst).	
² Die Direktion ist für Aufbau, Führung und Organisation des koordinierten Sanitätsdienstes sowie Unterhalt der benötigten Mittel zuständig.	
Art. 12 Rettungsdienste	
1 Der Kanton sorgt für Rettungsdienste.	
² Er stellt den Betrieb einer Sanitätsnotrufzentrale sowie die Notfall- und Krankentransporte sicher.	
Art. 12a Gemeinwirtschaftliche Leistungen 1. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause	
¹ Der Kanton leistet Beiträge zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Pflegeleistungen der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause auf dem gesamten Kantonsgebiet.	
² Er kann gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit einer oder mehreren Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen übernehmen, insbesondere für:	
1. den Zusatzweg bei Pflege von Personen in abgelegenen Gebieten durch Organisationen mit einer Behandlungspflicht;	
2. die Bereitstellung eines 24-Stundendienstes;	
3. die Gewährleistung eines Notfalldienstes;	
4. Sicherstellung der Ausbildung.	
³ Der Regierungsrat schliesst unter dem Vorbehalt der vom Landrat bewilligten Kredite die Leistungsvereinbarung ab.	
⁴ Die Kosten für anerkannte Pflegeleistungen, die von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause erbracht werden und nicht in Zusammenhang mit der Erfüllung des Grundversorgungsauftrages stehen, sind durch die Pflegetaxe gemäss Art. 28f des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes gedeckt.	
Art. 12b 2. psychiatrische Versorgung	

Der Kanton kann zur Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung gestützt auf eine Leistungsvereinbarung Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen übernehmen.	
² Der Regierungsrat schliesst unter dem Vorbehalt der vom Landrat bewilligten Kredite die Leistungsvereinbarung ab. Der Landrat ist dabei nicht an die verfassungsmässige Finanzkompetenz gebunden.	
	Art. 12c Kantonale Massnahmen 1. Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung
	¹ Der Kanton kann den Aufbau und Betrieb ambulanter medizinischer Einrichtungen mit Beiträgen oder anderen geeigneten Massnahmen unterstützen, wenn die ambulante medizinische Grundversorgung der Bevölkerung nicht hinreichend gewährleistet ist.
	² Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der bewilligten Kredite über die Unterstützung; er kann mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen.
	Art. 12d 2. Kostendämpfungsmassnahmen
	 Der Kanton kann befristet Projekte unterstützen, wenn sie: Massnahmen vorsehen, die voraussichtlich geeignet sind, kostendämpfend oder kostensenkend auf die Gesundheitskosten einzuwirken; und sachlich hinreichend umschrieben sowie begründet sind.
	² Die Projekte sind mit einem Bericht abzuschliessen, der insbesondere die Wirkung der Massnahmen aufzeigt.
	³ Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der bewilligten Kredite über die befristete Unterstützung von Projekten; er kann mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen.
	Art. 12e 3. Pflege von Angehörigen zu Hause
	Der Kanton kann für die Pflege von Angehörigen zu Hause Entlastungsange- bote sowie Informations- und Anlaufstellen mit Beiträgen oder anderen geeigne- ten Massnahmen unterstützen.
	² Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der bewilligten Kredite über die Unterstützung; er kann mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen.

B. Gemeinden	
Art. 13 Politische Gemeinden 1. Gesundheitsbehörde	
Der Gemeinderat ist die örtliche Gesundheitsbehörde.	
² Er hat die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden zu vollziehen. Er kann hierfür die Polizeiorgane beiziehen.	
Art. 14 2. Aufgaben	
Die politischen Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:	
Schutz der Wohnbevölkerung vor Gesundheitsgefährdungen;	
2. Anordnung von Massnahmen gegen gesundheitsschädliche Immissionen;	
3. Ausführung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, einschliesslich Tierseuchen;	
 Durchführung von Massnahmen und Projekten im Bereich Gesund- heitsförderung und Prävention; 	
5. Sicherstellung der bedarfsgerechten Pflegeversorgung aufgrund der kantonalen Pflegeheimplanung gemäss Art. 39 KVG;	
6. Gewährleistung der spitalexternen Gesundheitspflege und der Hilfe zu Hause;	
7. Sicherstellung der Bestattungen.	
Art. 15 Schulgemeinden	
¹ Die Schulgemeinden sind zuständig für den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst gemäss der Volksschulgesetzgebung.	
² Sie führen Projekte durch und setzen Massnahmen im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention um.	
C. Dritte	
Art. 16 Aufgabenübertragung an Dritte	
Regierungsrat und der administrative Rat können Vollzugsaufgaben unter Vorbehalt der Verfügungsgewalt in Form von Leistungsaufträgen an Dritte übertragen.	

III. BERUFE IM GESUNDHEITSWESEN	
A. Gemeinsame Bestimmungen	
A. Gemensame bestimmungen	
Art. 17 Gesundheitsfachpersonen	
Gesundheitsfachpersonen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die einen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben.	
Art. 18 Bewilligungspflicht	Art. 18 Einleitungssatz Bewilligungspflicht
Eine Bewilligung benötigt, wer in eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig:	Eine Bewilligung benötigt, wer privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung:
Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der physischen und psychischen Gesundheit von Menschen und Tieren nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung feststellt und behandelt;	
2. Gelenkmanipulationen mit Impulsen vornimmt oder kranke, verletzte oder sonst gesundheitlich beeinträchtigte Menschen mit instrumentellen Eingriffen behandelt, welche die Haut verletzen;	
3. die Geburtshilfe ausübt;	
4. komplementärmedizinische Tätigkeiten ausübt;	
5. Arzneimittel anwendet, abgibt und herstellt; davon ausgenommen ist die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel.	
Art. 19 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht 1. unselbständige Tätigkeit	Art. 19 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht 1. Fachassistenz
Fachlich ausgebildete Personen bedürfen keiner Berufsausübungsbewilligung, wenn sie unselbständig tätig sind und:	¹ Fachlich ausgebildete Personen bedürfen keiner Berufsausübungsbewilligung, wenn:
die Anforderungen an eine Berufsausübungsbewilligung noch nicht erfüllen und unter der Verantwortung und Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen (Fachassistenz); oder	sie unselbständig tätig sind;
2. in eigener fachlicher Verantwortung in einer Institution des Gesundheitswesens gemäss Art. 38 Abs. 1 Ziff. 1-3 tätig sind.	die Anforderungen an eine Berufsausübungsbewilligung noch nicht erfüllen; und
	unter der Verantwortung und Aufsicht einer Gesundheitsfachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen.
² Die Fachperson hat dem Amt den Einsatz einer Fachassistenz gemäss Abs. 1 Ziff. 1 binnen 20 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu melden.	² Die Gesundheitsfachperson hat dem Amt den Einsatz der Fachassistenz binnen 20 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu melden.

Gesundheitsgesetz, GesG) 711.1

Art. 20 2. bei Zulassung in anderem Kanton	Art. 20 Ziff. 3 2. bei Zulassung in anderem Kanton
Gesundheitsfachpersonen, die zur Berufsausübung in anderen Kantonen zugelassen sind, benötigen keine Bewilligung:	
1. wenn sie von der behandelnden Fachperson im Kanton Nidwalden in Einzelfällen zugezogen werden;	
2. für die berufliche Besuchstätigkeit von ihrem Wohnort aus;	
3. wenn sie im Rahmen von Art. 35 MedBG einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben.	3. wenn sie privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:
	 a) einen universitären Medizinalberuf im Rahmen von Art. 35 Abs. 2 MedBG;
	 b) den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten im Rahmen von Art. 23 Abs. 1 PsyG; oder
	c) einen Gesundheitsfachberuf im Rahmen von Art. 15 Abs. 2 GesBG.
Art. 21 Bewilligungspflichtige Berufe	Art. 21 Abs. 1 Bewilligungspflichtige Berufe
1 Unter die Bewilligungspflicht fallen namentlich folgende Berufe:	1 Unter die Bewilligungspflicht fallen namentlich folgende Berufe:
1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sowie weitere universitäre Medizinalberufe;	die universitären Medizinalberufe gemäss MedBG;
	2. die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gemäss PsyG;
	die Gesundheitsfachberufe gemäss GesBG;
2. die Leistungserbringer gemäss KVG;	4. weitere Leistungserbringer gemäss KVG;
3. die vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Berufe mit besonderem Gefährdungspotential.	5. die vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Berufe mit besonderem Gefährdungspotential.
² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung und die Berufsausübung.	
Art. 22 Stellvertretung	
Die Bewilligungsinstanz kann bei Krankheit, während der Ferien oder bei anderer begründeter vorübergehender Verhinderung eine Vertretung mit ge- nügender Ausbildung bewilligen.	
² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Ausbildung.	
³ Wird die Stellvertretung durch eine Person wahrgenommen, die bereits zur Berufsausübung oder zur Stellvertretung in diesem Beruf zugelassen ist, genügt die Meldung an die Bewilligungsinstanz.	

	1		
Art. 23 Meldepflichtige Tätigkeiten			
Der Regierungsrat kann nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten beziehungsweise Berufe:			
einer Meldepflicht unterstellen;			
verbieten, wenn diese eine Gefährdung von Leib und Leben zur Folge haben.			
Art. 24 Bewilligungsvoraussetzungen			
Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Bewerberin oder der Bewerber:			
die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten ausweist;			
2. vertrauenswürdig ist;			
3. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;			
4. die geeigneten Räume und Einrichtungen zur Ausübung der Tätigkeit nachweist;			
5. eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen hat.			
Art. 25 Einschränkung der Bewilligung			
Die Bewilligung zur Berufsausübung kann mit bestimmten Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung erforderlich ist.			
Art. 26 Verweis, Entzug der Bewilligung		Art. 26 Abs. 4	Verweis, Entzug der Bewilligung
Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn:			
ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;			
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Verweigerung der Bewilligung zur Folge gehabt hätten;			
3. die Inhaberin oder der Inhaber die Berufspflicht schwerwiegend verletzt und dabei Patientinnen oder Patienten gefährdet hat;			
 wiederholte oder schwerwiegende Verstösse gegen dieses Gesetz oder die darauf stützenden Erlasse sowie gegen die in der Bewilligung ent- haltenen Bedingungen und Auflagen vorkommen; 			
5. eine missbräuchliche Ausnützung der beruflichen Stellung vorliegt.			
² Der Entzug kann für die Berufsausübung ganz oder teilweise sowie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.			

³ Bei den Tatbeständen gemäss Abs. 1 Ziff. 3-5 kann in leichten Fällen ein schriftlicher Verweis erteilt werden.	
⁴ Die Disziplinarmassnahmen für Medizinalpersonen richten sich nach Art. 43 MedBG.	⁴ Die Disziplinarmassnahmen für die bundesrechtlich geregelten Berufsgruppen gemäss Art. 43 MedBG, Art. 30 PsyG und Art. 19 GesBG bleiben vorbehalten.
Art. 27 Erlöschen der Bewilligung, Unterbrechung	
1 Die Bewilligung erlischt:	
1. mit dem Tod;	
 mit der Vollendung des 70. Altersjahres; die Bewilligung kann auf Ge- such hin um jeweils zwei Jahre verlängert werden, sofern die Voraus- setzungen für deren Erteilung gegeben sind; 	
3. bei schriftlicher Verzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsinstanz;	
4. aufgrund eines rechtskräftig verfügten Entzugs.	
² Gesundheitsfachpersonen haben der Bewilligungsinstanz das vorübergehende Einstellen sowie die Wiederaufnahme der Tätigkeit mitzuteilen.	
Art. 28 Veröffentlichung	
Erteilung und Entzug der Bewilligung werden durch die Bewilligungsinstanz im Amtsblatt veröffentlicht.	
Art. 29 Aufsicht	
Die Bewilligungsinstanz hat die Aufsicht über die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten. Sie führt die nötigen Kontrollen durch und trifft die notwendigen Massnahmen. Dazu ist ihr der Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren.	
B. Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung	
Art. 30 Persönliche Berufsausübung, Sorgfaltspflicht	
Gesundheitsfachpersonen haben die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben.	
² Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und halten sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung sowie Weiter- und Fortbildung erworben haben.	

Art. 31 Vertragsfreiheit	
Den Gesundheitsfachpersonen steht es frei, eine Patientin oder einen Patienten zu behandeln.	
² Vorbehalten bleibt die Beistandspflicht gemäss Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Art. 32 Meldepflicht, Melderecht	
Gesundheitsfachpersonen haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich der Kantonspolizei zu melden.	
² Sie sind berechtigt, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, der Kantonspolizei zu melden.	
Art. 33 Fortbildungspflicht	
Gesundheitsfachpersonen haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit kontinuierlich fortzubilden.	
² Die Bewilligungsinstanz kann einen Nachweis verlangen.	
Art. 34 Werbung	
Gesundheitsfachpersonen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre Dienstleistungen informieren.	
² Verboten sind aufdringliche und irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Bezeichnungen.	
C. Besondere Bestimmungen für universitäre Medizinalberufe	
Art. 35 Meldepflicht	
Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben, haben ansteckende Krankheiten und aussergewöhnliche Vorkommnisse betreffend die Gesundheit unverzüglich der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt beziehungsweise der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt zu melden.	
Art. 36 Beistandspflicht	
Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben, sind verpflichtet, bei ernster und unmittelbarer Gefährdung von Personen Beistand zu leisten.	

Art. 37 Notfalldienst 1. Pflicht	
¹ Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich persönlich an einem Notfalldienst zu beteiligen.	
² Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Berufsverband pflichtige Personen auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht befreien oder davon ausschliessen.	
³ Von der Notfalldienstpflicht befreite oder ausgeschlossene Personen sind dieser zu unterstellen, wenn der Befreiungs- oder Ausschlussgrund weggefallen ist.	
⁴ Von der Notfalldienstpflicht befreite Personen können dieser wieder unterstellt werden, wenn dies zur Sicherstellung des Notfalldienstes notwendig ist.	
Art. 37a 2. Ersatzabgabe	
¹ Pflichtige Personen, die keinen Notfalldienst leisten, haben dem Berufsverband eine Ersatzabgabe zu entrichten.	
² Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 500 je Notfalldienst, höchstens jedoch Fr. 15'000 je Jahr.	
3 Sie wird verwendet für:	
die Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes des jeweiligen Berufsverbandes; und	
2. die Qualitätssicherung und -förderung des Notfalldienstes.	
Art. 37b 3. Organisation	
¹ Der Notfalldienst ist durch die Berufsverbände sicherzustellen. Sie erlassen ein Reglement.	
² Die Mitwirkung am Notfalldienst ist auch für Nichtmitglieder verbindlich.	
³ Das Amt ist über die Organisation des Notfalldienstes zu informieren; dieses regelt die Organisation des Notfalldienstes unter Kostenfolge zu Lasten des Berufsverbandes, wenn dieser den Notfalldienst nicht sicherstellt.	
⁴ Das Amt übt die Aufsicht über den Notfalldienst aus und entscheidet über Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem.	

IV. INSTITUTIONEN IM GESUNDHEITSWESEN	
A. Betriebsbewilligung	
Art. 38 Bewilligungspflicht	Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Bewilligungspflicht
1 Eine Betriebsbewilligung benötigen:	
1. Spitäler;	
2. Pflegeheime und Pflegeabteilungen;	2. Pflegeheime;
3. Organisationen und Einrichtungen gemäss KVG, insbesondere:	3. die weiteren Organisationen und Einrichtungen gemäss Art. 35 KVG;
a) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex);	
b) Organisationen der Ergotherapie;	
c) Organisationen der Physiotherapie;	
d) Organisationen der Ernährungsberatung;	
e) Laboratorien;	
f) Abgabestellen für Mittel und Gegenstände;	
g) Geburtshäuser;	
h) Transport- und Rettungsunternehmen;	
i) Heilbäder;	
4. öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Heimapotheken sowie im Versandhandel von Heilmitteln tätige Unternehmen;	
5. Drogerien;	
6. Detailhandelsgeschäfte, wenn sie Arzneimittel abgeben;	
7. Betriebe, welche Blut oder Blutprodukte nur lagern.	
² Vorbehalten bleiben Betriebsbewilligungen für Privatapotheken gemäss Art. 84 sowie aufgrund der Spezialgesetzgebung.	
Art. 39 Aufsicht	
Die Bewilligungsinstanz hat die Aufsicht über die bewilligungspflichtigen Betriebe. Sie führt die nötigen Kontrollen durch und trifft die notwendigen Massnahmen. Dazu ist ihr der Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren.	

Art 40 Davillimus several actions are	
Art. 40 Bewilligungsvoraussetzungen	
1 Die Bewilligung wird erteilt, wenn:	
1. eine oder mehrere verantwortliche Personen bezeichnet werden, wel-	
che über die notwendige berufliche und fachliche Eignung verfügen;	
2. das erforderliche fachliche und qualifizierte Personal zur Ausübung der	
Leistungserbringung gewährleistet ist; 3. die Institution über die zweckentsprechenden medizinischen Einrichtun-	
 die Institution über die zweckentsprechenden medizinischen Einrichtungen verfügt sowie die erforderlichen betrieblichen und hygienischen Vo- 	
raussetzungen erfüllt sind;	
4. ein geeignetes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist.	
² Der Regierungsrat regelt die weiteren Voraussetzungen, die Pflichten und	
das Verfahren für die Bewilligungserteilung durch Verordnung.	
Art 44 Entrug der Powilligung	
Art. 41 Entzug der Bewilligung	
1 Die Bewilligungsinstanz entzieht eine Bewilligung, wenn deren Vorausset-	
zungen nicht mehr erfüllt sind.	
² Sie kann bei Verletzung der Pflichten oder bei anderen Unregelmässigkei-	
ten die Bewilligung befristen.	
B. Investitionsdarlehen für Pflegebetten	
Art. 41a Grundsatz	
¹ Der Kanton leistet an Leistungserbringer gemäss Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2 für	
die Neuerstellung von Pflegebetten zinslose Darlehen (Investitionsdarlehen).	
² Er leistet keine Investitionsdarlehen an Sanierungen, Ersatzbauten und	
den Landerwerb.	
3 Der Leistungserbringer hat die Investitionskosten, die nicht durch die In-	
vestitionsdarlehen gedeckt werden können, selber zu finanzieren.	
Art. 41b Voraussetzungen	
1 Investitionsdarlehen sind zu leisten, wenn:	
die Pflegebetten dem Bedarf gemäss kantonaler Pflegeheimplanung	
entspricht;	
2. das Projekt ausgearbeitet ist und das Baugesuch bei der Baubewilli-	
gungsbehörde eingereicht werden kann; und	
3. die neue Baute beziehungsweise die Erweiterung den Bedürfnissen der	
Pflegebedürftigen entspricht.	

- Mit dom Pau darf arat nach Paitraga-usisharung durah dan Kantan haran	
² Mit dem Bau darf erst nach Beitragszusicherung durch den Kanton begonnen werden. Der Regierungsrat kann ausnahmsweise bewilligen, dass mit	
dem Bau bereits vor Zusicherung der Investitionsbeiträge begonnen werden	
darf.	
Art. 41c Darlehenshöhe	
¹ Der Kanton entrichtet je Pflegebett ein Investitionsdarlehen in der Höhe von Fr. 300'000	
² Diese Darlehenshöhe entspricht dem Stand des Zürcher Baukosteninde- xes von 100 Punkten (Basis April 2012 = 100 Punkte). Das auszubezahlende Darlehen ist jeweils gestützt auf den Stand des Baukostenindexes bei Ein- reichung des Gesuchs um Zusicherung von Investitionsdarlehen festzule- gen.	
³ Die Höhe des kantonalen Investitionsdarlehens ist höchstens auf 80 Prozent der effektiven Baukosten und den Ansatz gemäss Abs. 1 begrenzt.	
Art. 41d Zuständigkeit	
¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Zusicherung von Investitionsdarlehen; er kann die Zusicherung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.	
² Er legt im Entscheid fest, für welchen Zweck die Baute zu verwenden ist.	
Art. 41e Rückzahlung	
Die Leistungserbringer haben die Investitionsdarlehen dem Kanton binnen 33 Betriebsjahren zurückzuzahlen; die Frist beginnt mit Inbetriebnahme der neu erstellten Baute zu laufen.	
² Je Betriebsjahr ist mindestens 1/33 des Darlehens zurückzuzahlen. Die ganzen oder anteilsmässigen Darlehensrückzahlungen haben jeweils bis spätestens am 31. Dezember zu erfolgen.	
Art. 41f Verfahren	
Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen zum Verfahren, insbesondere zur Gesuchseinreichung und zur Auszahlung der Investitionsdarlehen, in einer Verordnung.	
Art. 41g Rückzahlung bei Zweckentfremdung	
Die Leistungserbringer haben die bestehende Restschuld vollumfänglich und sofort zurückzuzahlen, wenn:	

1. die Baute, für die der Kanton Investitionsdarlehen geleistet hat, für einen	
anderen Zweck verwendet, zweckwidrig umgebaut, abgerissen oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden; und	
diese Zweckentfremdung vor Ablauf von 33 Betriebsjahren erfolgt.	
, ,	
² Die Restschuld ist am Ende desjenigen Monats fällig, in dem die Zweck- entfremdung erfolgt.	
<u> </u>	
³ Der Regierungsrat kann von der sofortigen Rückzahlung der Restschuld aus dem Investitionsdarlehen absehen, wenn:	
die Baute weiterhin für die Betreuung von Pflegebedürftigen verwendet wird; oder	
2. ein Härtefall vorliegt.	
V. PATIENTENRECHTE UND -PFLICHTEN	
A. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 42 Geltungsbereich	
Dieses Kapitel regelt die Rechte und Pflichten der Personen, welche durch	
Gesundheitsfachpersonen oder in Institutionen des Gesundheitswesens be-	
handelt werden.	
Art. 43 Grundsätze	
1 Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten haben	
sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und	
der Wirtschaftlichkeit zu richten.	
² Die Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf Achtung ihrer persön-	
lichen Freiheit und ihrer Würde. Sie haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung.	
₃ Vorbehalten bleiben Zwangsmassnahmen, die dieses Gesetz oder andere	
Gesetze ausdrücklich vorsehen.	
Art. 43a Palliative Behandlung und Betreuung	
1 Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben Anspruch auf eine an-	
gemessene Behandlung und Betreuung mittels medizinischer, pflegerischer und begleitender Palliativmassnahmen, wenn eine kurative Behandlung als	
aussichtslos erscheint.	

² Es sind eine würdevolle Sterbebegleitung und ein würdevolles Abschiednehmen von der verstorbenen Person zu ermöglichen.	
Art. 44 Mitwirkung	
Patientinnen und Patienten obliegt die zumutbare Mitwirkung und Unterstützung im Rahmen der erforderlichen Behandlung.	
² Sie haben Auskünfte über ihren Gesundheitszustand, ihre Person und ihre Umgebung zu erteilen, soweit dies für die Behandlung und Administration erforderlich ist.	
Art. 45 Aufzeichnungen 1. Grundsatz	
¹ Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit sind über die Behandlung Aufzeichnungen zu führen.	
² Diese haben Angaben zur behandelten Person sowie über die Dauer und Art der Behandlung zu enthalten.	
³ Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren; vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen, insbesondere gemäss Art. 40 HMG und Art. 35 Transplantationsgesetz.	
Art. 45a 2. bei Einstellung der Tätigkeit	
Gesundheitsfachpersonen, die ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen, haben dies ihren Patientinnen und Patienten mitzuteilen.	
² Mit der Mitteilung ist der Hinweis auf die Wahlmöglichkeit der Patientinnen und Patienten zu verbinden, dass die sie betreffenden Aufzeichnungen entweder:	
1. an sie auszuhändigen sind; oder	
2. an eine von den Patientinnen und Patienten bezeichnete Gesundheitsfachperson weiterzuleiten sind.	
Art. 45b 3. im Todesfall	
¹ Stirbt eine Gesundheitsfachperson, sind die von ihr geführten Aufzeichnungen dem Amt zu übergeben.	
² Dieses ist unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 2 zuständig für die Mitteilung sowie die Aushändigung oder Weiterleitung gemäss Art. 45a. Die Mitteilung an die Patientinnen und Patienten kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder in weiteren geeigneten Medien erfolgen.	

3 Die Aufwendungen des Amtes werden in der Regel nach der Gebührengesetzgebung dem Nachlass belastet.	
Art. 45c Elektronische Gesundheitsdienste	Art. 45c Elektronische Patientendossiers
Der Kanton kann zur Erprobung von elektronischen Gesundheitsdiensten (e-health-Dienste) Modellversuche durchführen beziehungsweise durch Dritte mit Bewilligung durchführen lassen.	Der Regierungsrat trifft im Hinblick auf die Etablierung eines elektronischen Patientendossiers geeignete Massnahmen zur Steuerung, Koordination und För- derung der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen.
² Diese können eine erweiterte Nutzung der Versichertenkarte in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beinhalten, die über den Zweck und die Nutzungsmöglichkeiten von Art. 42a Abs. 2 und 4 KVG hinausgeht.	 ² Er kann zu diesem Zweck: 1. sich an Trägerschaften und Projekten beteiligen; 2. Organisation und Vernetzung von Gemeinschaften steuern, koordinieren
³ Für Modellversuche darf die AHV-Versichertennummer systematisch verwendet werden.	und fördern; oder 3. im Rahmen der bewilligten Kredite finanzielle Mittel sprechen.
⁴ Der Regierungsrat regelt die Modellversuche gemäss Art. 16 der eidgenössischen Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (VVK) in der Vollzugsverordnung.	
Art. 46 Einsicht in die Aufzeichnungen	
¹ Patientinnen und Patienten beziehungsweise deren Vertretung können die Aufzeichnungen und deren Unterlagen einsehen oder Kopien davon verlangen.	
² Das Einsichtsrecht besteht nicht für persönliche Notizen der behandelnden Personen sowie für persönliche Angaben von Dritten.	
Art. 47 Berufsgeheimnis	
desundheitsfachpersonen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institutionen des Gesundheitswesens und der Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, über Tatsachen zu schweigen, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut wurden oder von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhielten.	
² Sie sind vom Berufsgeheimnis befreit:	
bei Einwilligung der oder des Berechtigten; bei entrittlicher Bewilligung der Direktion als Aufglehtshah ärde im Sinne.	
2. bei schriftlicher Bewilligung der Direktion als Aufsichtsbehörde im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches;	
 gegenüber den Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf Wahrnehmun- gen, die auf ein Delikt gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen; 	
4. im Rahmen ihrer Meldepflicht gemäss Art. 32;	
5	

³ Sofern die Patientin oder der Patient nicht andere Anweisungen gegeben	
hat oder aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen ge-	
schlossen werden muss, wird die Einwilligung vermutet für:	
Auskünfte an die nächsten Angehörigen und die vertretungsberechtigten Personen gemäss Art. 378 ZGB;	
2. medizinisch notwendige Auskünfte an Gesundheitsfachpersonen, die	
zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt	
sind.	
Art. 48 Nächste Angehörige	
Nächste Angehörige sind:	
1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebens-	
partner beziehungsweise die Partnerin oder der Partner bei einer ein-	
getragenen Partnerschaft;	
2. die Nachkommen;	
3. die Mutter und der Vater;	
4. die Geschwister.	
B. Untersuchung, Behandlung und Pflege	
B. Ontersachung, Benandlung und Friege	
Art. 49 Aufklärung	
Die behandelnden Personen haben unaufgefordert die Patientinnen und	
Patienten mit der gebotenen Sorgfalt sowie in verständlicher und geeigneter	
Form aufzuklären über:	
1. die diagnostischen Untersuchungen und die Diagnosen;	
2. die vorgeschlagene sowie andere mögliche Therapien;	
3. die Risiken und die Nebenwirkungen;	
4. die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder	
ohne vorgeschlagene Therapie;	
5. die Kostenfolgen und die Deckung durch die Krankenversicherung.	
² Wenn sofortiges Handeln notwendig ist, kann die Aufklärung anschlies-	
send erfolgen.	
Art. 50 Einwilligung, Ausdehnung von Operationen	
1 Untersuchungen, Behandlungen und Pflege dürfen nur mit ausdrücklicher	
oder stillschweigender Einwilligung der aufgeklärten Patientin oder des auf-	
geklärten Patienten durchgeführt werden.	

	, ,
² Zeigt sich im Verlauf einer Operation, dass sie über das von der Patientin oder dem Patienten bekannt gegebene Mass hinaus ausgedehnt werden sollte, ist die Ärztin oder der Arzt beziehungsweise die Zahnärztin oder der Zahnarzt zur Ausweitung der Operation berechtigt, wenn damit im Interesse und mit mutmasslicher Einwilligung der Patientin oder des Patienten gehandelt wird.	
Art. 51 Urteilsunfähige Patientinnen und Patienten	
Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten richtet sich die Reihenfolge der vertretungsberechtigten Personen, die Behandlung in dringlichen Fällen, die Behandlung einer psychischen Störung und das Einschreiten der Kindesund Erwachsenenschutzbehörde nach den Art. 378 – 381 ZGB.	
Art. 52 Urteilsfähige, nicht handlungsfähige Patientinnen und Patienten	
¹ Sind Patientinnen oder Patienten urteilsfähig, aber minderjährig oder umfassend verbeiständet, ist bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen Eingriffen auch deren gesetzliche Vertretung zu informieren.	
² Diese Information kann unterbleiben, wenn die Patientin oder der Patient dies aus wichtigen Gründen verlangt oder der Verbeiständungsgrund in keinem Zusammenhang mit dem medizinischen Eingriff steht.	
Art. 53 Ablehnung von Massnahmen	
¹ Lehnen Patientinnen oder Patienten beziehungsweise die Vertretung eine medizinische Massnahme ab, haben sie dies auf Verlangen der behandelnden Person unterschriftlich zu bestätigen und diese beziehungsweise die Institution von der Haftung zu entbinden.	
² Behandelnde Personen sind nicht verpflichtet, von Patientinnen und Patienten verlangte Massnahmen durchzuführen, die sie aus medizinischen, pflegerischen oder ethischen Gründen nicht verantworten können.	
Art. 54 Sterbehilfe	
Bei Fragen der Sterbehilfe sind die Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zu beachten.	

Art. 55	
Art. 56 Vorzeitige Entlassung auf Antrag	
¹ Urteilsfähige Patientinnen und Patienten sind auf Antrag vorzeitig zu entlassen, wenn nicht anzunehmen ist, dass sie sich oder andere gefährden.	
² Die vorzeitige Entlassung umfassend verbeiständeter oder urteilsunfähiger minderjähriger Patientinnen oder Patienten bedarf der Zustimmung der vertretungsberechtigten Person gemäss Art. 378 ZGB.	
³ Die vorzeitige Entlassung von Patientinnen oder Patienten, die von einer Behörde eingewiesen wurden, ist nur mit deren Zustimmung zulässig.	
⁴ Die Patientin oder der Patient, die gesetzliche Vertretung oder die einweisende Behörde haben schriftlich die Übernahme der Verantwortung für die vorzeitige Entlassung zu erklären.	
⁵ Vorschriften anderer Erlasse, insbesondere diejenigen über die fürsorgerische Unterbringung und über die übertragbaren Krankheiten bleiben vorbehalten.	
Art. 57 Vorzeitige Entlassung auf Anordnung	
¹ Die zuständige ärztliche Person kann die vorzeitige Entlassung anordnen, wenn die Patientin oder der Patient:	
1. für den Behandlungserfolg ausschlaggebende Anordnungen der behandelnden Personen wiederholt grob missachtet;	
2. den Betrieb in schwerwiegender Weise vorsätzlich stört.	
² Für die vorzeitige Entlassung behördlich eingewiesener Patientinnen oder Patienten ist die Einweisungsbehörde zuständig.	
3 Die vorzeitige Entlassung muss medizinisch zu verantworten sein.	
Art. 58 Freiwilliger Eintritt und Austritt psychisch kranker und suchtkranker Personen	
¹ Psychisch kranke oder suchtkranke Patientinnen und Patienten, die auf eigenen Wunsch in stationäre Einrichtungen eintreten, haben ihren Willen, sich untersuchen, behandeln und pflegen zu lassen, schriftlich zu erklären.	
² Die Zurückbehaltung freiwillig eingetretener Personen richtet sich nach Art. 427 ZGB.	

	T 1
Art. 59 Zwangsweise Einweisung und Entlassung	
Für die zwangsweise Einweisung sowie die Entlassung zwangsweise eingewiesener Patientinnen oder Patienten gelten die Bestimmungen des ZGB ¹¹ über die fürsorgerische Unterbringung.	
Art. 60 Einschränkung der Freiheit	
Die Voraussetzungen für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die Protokollierung der Einschränkung sowie die Information darüber richten sich nach Art. 383 f. ZGB.	
² Der mündliche und schriftliche Verkehr der Patientin oder des Patienten mit ihren Angehörigen und Dritten kann ärztlicher Kontrolle unterstellt und eingeschränkt werden, sofern es zum Schutz der Patientin oder des Patienten sowie von Drittpersonen notwendig ist. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Behörden und Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertretern.	
Art. 61 Rechtsschutz	
¹ Die Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 60 kann mittels Beschwerde bei der für die gerichtliche Beurteilung von fürsorgerischen Unterbringungen zuständigen Instanz angefochten werden.	
² Bei Zwangsmassnahmen kann die Patientin oder der Patient eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung verlangen.	
C. Transplantation und Obduktion	
Art. 62 Transplantation	
¹ Die Transplantation von Organen, Geweben oder Zellen richtet sich nach den Bestimmungen des Transplantationsgesetzes.	
² Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten sowie die Organisation und Koordination im Zusammenhang mit Transplantationen.	
Art. 63 Obduktion	
¹ Eine Obduktion darf vorgenommen werden, sofern die Zustimmung der verstorbenen Person vorliegt oder an ihrer Stelle die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Partnerin oder der Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft oder die Nachkommen zustimmen. Sind diese nicht vorhanden, bedarf es der Zustimmung der übrigen nächsten Angehörigen.	

2 Vorbehalten bleibt die Obduktion auf Anordnung:	
1. der Strafverfolgungsbehörden;	
2. der Direktion zur Sicherung der Diagnose, insbesondere bei Verdacht auf eine übertragbare Krankheit.	
³ Die nächsten Angehörigen und die gesetzliche Vertretung können Einsicht in den Obduktionsbefund verlangen.	
VI. GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND PRÄVENTION	
Art. 64 Grundsatz	
¹ Der Kanton und die Gemeinden betreiben Gesundheitsförderung und Prävention zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Einzelpersonen und der Gesamtbevölkerung insbesondere in den Bereichen Sucht, Gewalt, Sexualpädagogik, psychische Gesundheit, Ernährung, Bewegung und Entspannung.	
² Die Gesundheitsförderung bezweckt, die Potentiale der Gesundheit zu erfassen und zu stärken. Sie setzt sowohl bei den Verhaltensweisen als auch bei den Verhältnissen an, in denen Einzelpersonen und die Gesamtbevölkerung leben.	
³ Die Prävention hat zum Ziel, Gesundheitsgefährdungen frühzeitig zu erkennen, das Eintreten von Erkrankungen und Unfällen zu verhindern sowie das Ausmass von deren Folgen zu vermindern.	
Art. 65 Beiträge	
Der Kanton gewährt Beiträge im Rahmen des Voranschlags:	
an Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention;	
2. an die Erhebung von Grundlagen betreffend den Gesundheitszustand der Bevölkerung;	
3. an Institutionen, die einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung oder Prävention leisten.	
Art. 66 Strategie	
¹ In der kantonalen Strategie für Gesundheitsförderung und Prävention werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse je nach betroffenem Bereich die Ziele und Schwerpunkte festgelegt.	
² Die Strategie wird auf Antrag der Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention vom Regierungsrat in der Regel für die Dauer von vier Jahren festgelegt.	

3 Die Strategie ist im Rahmen der Zusammenarbeit mit den beteiligten Kantonen zu koordinieren.	
Art. 67 Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention	
Der Kanton führt eine Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention (Fachstelle) für die Bereiche Strategie, Projektentwicklung, -förderung und - umsetzung sowie Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.	
² Er kann die Fachstelle zusammen mit anderen Kantonen führen oder Dritte damit beauftragen.	
₃ Die Fachstelle:	
 erarbeitet unter Beizug von Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden sowie von Fachpersonen die kantonale Strategie für Gesundheitsförderung und Prävention zuhanden des Regierungsrates und sorgt für deren Umsetzung; 	
2. berät und unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung von Massnahmen;	
vernetzt die relevanten Stellen und Personen.	
Art. 68 Gemeinden	
¹ Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden führen Projekte und Massnahmen nach ihren Bedürfnissen auf kommunaler Ebene durch.	
² Sie sorgen für eine gemeinsame wirkungsvolle Organisation, in der die politischen Instanzen und die interessierten Organisationen angemessen vertreten sind.	
³ Jede Gemeinde bezeichnet eine Delegierte oder einen Delegierten für Gesundheitsförderung und Prävention. Diese werden von der Fachstelle periodisch zu einem Fachaustausch eingeladen.	
Art. 69 Beratung von werdenden Eltern und von Familien	
¹ Der Kanton sorgt für eine umfassende Sexual- und Schwangerschaftsberatung.	
² Die politischen Gemeinden sorgen für eine fachgerechte Mütter- und Väterberatung im Bereich der Pflege, Gesundheit und Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern.	
³ Kanton und Gemeinden fördern weitere Massnahmen zur Hilfe von werdenden Eltern und von Familien.	

Art. 70 Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst	
¹ Zur Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse und zur Prävention führen die Schulträger schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste gemäss dem Volksschulgesetz.	
² Für die kantonalen Schulen obliegt diese Pflicht dem Kanton.	
³ Die Fachstelle wird für die Bereiche der Gesundheitsförderung und der Prävention beigezogen.	
Art. 71	
Art. 72 Verkauf von Tabak	
1 Es ist verboten, Tabak und Tabakerzeugnisse zu verkaufen:	
1. an Personen unter 18 Jahren;	
2. durch Automaten.	
² Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Mass- nahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ausschlies- sen.	
VII. KRANKHEITSBEKÄMPFUNG	
A. Übertragbare Krankheiten	
Art. 73 Allgemeine Hygiene	
¹ Die Gemeinde wacht über die Erhaltung der Hygiene auf ihrem Gemeindegebiet.	
² Sie führt regelmässig Kontrollen durch und ergreift die nötigen Massnahmen.	
³ Die Kosten gehen zu Lasten der Verursacherinnen und Verursacher.	
Art. 74 Massnahmen des Regierungsrates	
Der Regierungsrat:	
1. sorgt für Impfungen gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 21 Abs. 2 EpG;	
2. erklärt Impfungen gestützt auf Art. 22 EpG für obligatorisch;	

ordnet gestützt auf Art. 40 EpG Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen an.	
Art. 75 Durchführung von Massnahmen	
¹ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt vollzieht alle dem Kanton aufgrund der Epidemiengesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.	
 ² Die Direktion kann die Durchführung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten übertragen an: 1. die Gesundheitsbehörde der Gemeinden; 	
,	
2. die Ärztinnen und Ärzte;	
3. die Apothekerinnen und Apotheker;	
4. Institutionen des Gesundheitswesens;	
5. weitere Organisationen.	
Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten, die den Beauftragten durch die Aufgabenübertragung entstanden sind.	
Art. 76	
Art. 77	
	B. Nicht übertragbare Krankheiten
	Art. 77a Krebsregister 1. allgemein
	Der Kanton führt das kantonale Krebsregister nach dem Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG) selbständig oder gemeinsam mit anderen Kantonen aufgrund einer Leistungsvereinbarung.
	Art. 77b 2. Datenbekanntgabe
	Die Gemeinden geben den Instanzen, die das kantonale Krebsregister oder das Schweizer Kinderkrebsregister führen, Daten nach Massgabe von Art. 32 Abs. 2 KRG jährlich unentgeltlich bekannt, soweit dies zum Nachweis der Qualität und zur Ergänzung der für die Registrierung erforderlichen Daten notwendig ist.
	² Die Übermittlung erfolgt mittels elektronischer Datenträger oder über eine gesicherte elektronische Datenverbindung im elektronischen Abrufverfahren.

B. Bestattungen	C. Bestattungen
Art. 78 Zuständigkeit	
Bestattungen sind Aufgabe der politischen Gemeinden. Sie stellen genügend Friedhofplätze für ihre Einwohnerinnen und Einwohner sowie geeignete Aufbewahrungsräume bereit.	
² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung insbesondere die Leichenschau, die Bestattungsarten, die Grabesruhe sowie die Aufsicht über die Friedhöfe und deren Anlage.	
Art. 79 Ort der Bestattung	
¹ Verstorbene werden auf einem Friedhof ihrer Wohnsitzgemeinde bestattet.	
² Auf Wunsch einer verstorbenen Person oder ihrer nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern diese zustimmt.	
³ Hatte die verstorbene Person keinen festen Wohnsitz oder kommt niemand für die Kosten des Rücktransportes in ihre Wohnsitzgemeinde auf, so wird sie in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten ist oder der Leichnam gefunden wurde.	
Art. 79a Kosten	
¹ Die notwendigen Kosten im Zusammenhang mit einer einfachen, schicklichen Bestattung gehen zu Lasten der Wohnsitzgemeinde beziehungsweise zu Lasten der Politischen Gemeinde gemäss Art. 79 Abs. 3, sofern diese:	
nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person beglichen werden können; und	
nicht anderweitig übernommen werden.	
² Diese Kosten umfassen die Ausgaben für den Leichentransport, einen Standardsarg mit einfacher Ausstattung, die Kremation inklusive einfacher Urne sowie die eigentliche Bestattung.	
³ Machen mit der Bestattung beauftragte Dritte gegenüber der Politischen Gemeinde ausstehende Forderungen gemäss Abs. 1 geltend, haben sie hinreichende Inkassobemühungen darzutun.	
Werden Kosten Dritter übernommen, geht deren Anspruch von Gesetzes wegen auf die Politische Gemeinde über.	

VIII. HEILMITTEL		
VIII. HEILIMITTEL		
A. Arzneimittel		
1. Herstellung		
Art. 80 Herstellungsbewilligung, Meldepflicht		
Die Bewilligungspflicht richtet sich nach dem Heilmittelgesetz.		
² Bewilligungen zur Herstellung von Arzneimitteln nach Formula magistralis, Formula officinalis oder nach eigener Formel werden auf Antrag der Kantonsapothekerin oder des Kantonsapothekers vom Amt erteilt.		
³ Apotheken und Drogerien melden der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker vor dem Inverkehrbringen die Zusammensetzung der nach eigener Formel in kleinen Mengen hergestellten Arzneimittel; die Arzneimittelinformationen und die dafür verwendeten Anpreisungen sind beizulegen.		
2. Verschreibung, Anwendung und Abgabe		
Art. 81 Verschreibung		
Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sowie Tierärztinnen und Tierärzten im Rahmen ihrer Zuständigkeit verschrieben werden.		
Art. 82		
Art. 83 Abgabe und Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel	Art. 8	Abgabe und Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
¹ Die Abgabe und Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel richtet sich nach den Art. 24 HMG sowie Art. 27a und 27b VAM.	sich	e Abgabe und Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel richtet nach Art. 24 HMG sowie Art. 41 und 42 der eidgenössischen Verordnung die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung, VAM)
² Apothekerinnen und Apotheker haben zu protokollieren, wenn sie in begründeten Ausnahmefällen ohne ärztliche Verschreibung ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel abgeben.	pflich	e Direktion bestimmt in einer Ausführungsbestimmung die verschreibungstigen Arzneimittel, die von Berufskategorien gemäss Art. 51 Abs. 2 VAM wendet werden dürfen.
³ Die Direktion bestimmt die verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die von Berufskategorien gemäss Art. 27a Abs. 2 VAM angewendet werden dürfen	Art. 2	e Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker kann Personen gemäss 5 Abs. 1 lit. c HMG die Anwendung bestimmter verschreibungspflichtiger eimittel gemäss Art. 24 Abs. 3 HMG bewilligen.

	T	
Art. 84 Privatapotheke von Medizinalpersonen		
¹ Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind mit Bewilligung des Amtes berechtigt, zur Abgabe von Arzneimitteln eine Privatapotheke zu führen.		
² Tierärztinnen und Tierärzte sind mit Bewilligung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes berechtigt, zur Abgabe von Tierarzneimitteln eine Privatapotheke zu führen.		
³ Die Abgabe von Arzneimitteln ist nur für den eigenen Praxisbedarf für die behandelten Patientinnen und Patienten sowie für die behandelten Tiere gestattet. Der Handverkauf an Dritte und die Belieferung von Wiederverkäuferinnen und –verkäufern ist verboten.		
⁴ Patientinnen und Patienten sowie Tierhalterinnen und Tierhalter sind in geeigneter Weise zu informieren, dass sie verschriebene Arzneimittel auch in einer öffentlichen Apotheke beziehen können.		
Art. 85 Abgabe nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel		Art. 85 Abgabe nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel
¹ Eidgenössisch diplomierte Drogistinnen und Drogisten in Ortschaften ohne Apotheke dürfen mit Bewilligung des Amtes Arzneimittel der Kategorie C abgeben, wenn die nächste öffentliche Apotheke mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht mit einem angemessenen Zeitaufwand erreichbar ist.		Die Abgabe nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel richtet sich nach den Art. 25 HMG sowie Art. 43 und 44 VAM.
² Weitere Personen gestützt auf Art. 25 HMG dürfen nicht verschreibungs- pflichtige Arzneimittel gemäss der Liste des Schweizerischen Heilmittelinsti- tuts abgeben.		
Art. 86 Abgabebeschränkung		Art. 86 Aufgehoben
¹ Arzneimittel der Kategorien A und B dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden.		
² Arzneimittel der Kategorien C und D dürfen nur in Selbstbedienung angeboten werden, wenn eine Fachberatung gewährleistet ist.		
₃ Arzneimittel der Kategorie E sind frei verkäuflich.		
Art. 86a Datenaustausch		
⁴ Zur Bekämpfung des Missbrauchs von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie des Missbrauchs mit gefälschten oder mehrfach beschafften Rezepten können die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker sowie die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt mit den Apothekerinnen und		

Apothekern sowie den Ärztinnen und Ärzten Informationen über Personen, die Betäubungsmittel oder Heilmittel beziehen, austauschen.	
⁵ Der Datenaustausch darf besonders schützenswerte Personendaten umfassen und kann auch im Abrufverfahren erfolgen.	
⁶ Der Regierungsrat regelt den Umfang des Datenaustausches, den Kreis der empfangs- oder zugriffsberechtigten Personen sowie die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten.	
B. Gemeinsame Bestimmungen für Arzneimittel und Medizinprodukte	
Art. 87	
Art. 88 Aufsicht	
Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker und die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt sind je in ihrem Aufgabenbereich zuständig für die Marktüberwachung im Kompetenzbereich des Kantons.	
IX. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN	
Art. 89 Beschwerdeverfahren	
¹ Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheide, die in Anwendung dieses Erlasses ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung.	
² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	
³ Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel der Spezialgesetzgebung.	
Art. 90 Strafbestimmungen	Art. 90 Abs. 1 Strafbestimmungen
¹ Unter Vorbehalt der Strafbestimmungen des Bundesrechts wird mit Busse bis Fr. 100'000 bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Art. 18, 19, 30, 32, 34-38, 45, 47, 49, 50, 60, 63, 72, 80-81 und 83-86 verstösst.	¹ Unter dem Vorbehalt der Strafbestimmungen des Bundesrechts wird mit Busse bis Fr. 100'000 bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Art. 18, 19, 30, 32, 34-38, 45, 47, 49, 50, 60, 63, 72, 80-81 oder 83-85 verstösst.
² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.	
³ Anstelle einer juristischen Person sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.	

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 91 Vollzug	
Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.	
Art. 92 Änderung des Sozialhilfegesetzes	
Das Gesetz vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:	
Art. 93 Übergangsbestimmungen	
¹ Ist ein Beruf im Gesundheitswesen nach diesem Gesetz nicht mehr bewilligungspflichtig, erlischt die erteilte Bewilligung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.	
² Ist ein Beruf weiterhin bewilligungspflichtig, bleibt die bisherige Bewilligung in Kraft.	
³ Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einen bewilligungspflichtigen Beruf des Gesundheitswesens ausüben und über 70 Jahre alt sind, müssen binnen drei Monaten ein Gesuch gemäss Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Abs. 1 Ziff. 2 einreichen.	Unzutreffender Verweis (korrekt Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2) Korrektur wird im Rahmen dieser Änderung informell vorgenommen
⁴ Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine neu der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeit ausüben, haben innerhalb von sechs Monaten ein Gesuch einzureichen.	
⁵ Die Institutionen im Gesundheitswesen haben ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Frist von einem Jahr, um eine Betriebsbewilligung zu beantragen.	
⁶ Automaten zum Verkauf von Tabak und Tabakerzeugnissen, welche die Voraussetzungen von Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Abs. 2 nicht erfüllen, sind noch ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassen.	
Art. 93a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Oktober 2014 1. Investitionsdarlehen für Pflegebetten	
Der Kanton hat den Leistungserbringern die jährlich geschuldete Rückzahlungsrate für Investitionsdarlehen für Pflegebetten gemäss Art. 41c zu erlassen:	

1. zu 100 Prozent in den Jahren 2015 bis 2021;	
2. zu zwei Dritteln in den Jahren 2022 bis 2026;	
3. zu einem Drittel in den Jahren 2027 bis 2031.	
² Bei einer Zweckentfremdung gemäss Art. 41g hat der Leistungserbringer zusätzlich die jährlich geschuldeten Rückzahlungsraten, die der Kanton gemäss Abs. 1 erlassen hat, nachträglich ohne Zinsen dem Kanton zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsraten sind am Ende desjenigen Monats fällig, in dem die Zweckentfremdung erfolgt.	
Art. 93b 2. Investitionsbeiträge an Pflegeheime	
Wurden an Pflegeheime vor Inkrafttreten der Änderung vom 22. Oktober 2014 Investitionsbeiträge ausgerichtet, gelten für diese Beiträge weiterhin die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) und der Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2), insbesondere die Bestimmungen zur Zweckentfremdung.	
Art. 93c 3. bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen an Heime für Betagte	
¹ Wurden an Heime für Betagte vor Inkrafttreten der Änderung vom 22. Oktober 2014 bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen ausgerichtet, gelten unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 weiterhin die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) und der Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2).	
² Die bisherigen Bestimmungen kommen nur für diejenigen Pflegebetten zur Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden.	
3 Die Amortisation der Darlehen hat ab Inkrafttreten der Änderung vom 22. Oktober 2014 in jährlichen Raten zu erfolgen. Die Raten sind derart zu bemessen, dass die Darlehen per 31. Dezember 2032 vollständig getilgt sind. § 16 der Sozialhilfeverordnung 2 ist nicht mehr anwendbar.	
Art. 93d 4. Investitionsdarlehen an Ersatzbauten	
¹ An Ersatzbauten von Leistungserbringern, die gemäss Art. 62 ff. des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen erhalten haben, werden einmalig Investitionsdarlehen gemäss Art. 41a ff. ausgerichtet.	

² Die bei Gewährung der Investitionsdarlehen bestehende Restschuld aus	
dem bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen ist mit Inbetriebnahme des Ersatzbaus dem Kanton zurückzuzahlen.	
3 Der Anspruch auf Investitionsdarlehen erlischt, wenn nicht binnen fünf	
Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 22. Oktober 2014 eine rechts-	
kräftige Baubewilligung für die Ersatzbaute vorliegt. Bei Erlöschen des Anspruchs sind bereits geleistete Investitionsdarlehen zurückzuzahlen.	
spruchs sind bereits geleistete investitionsdahenen zurückzuzahlen.	
Art. 94 Aufhebung bisherigen Rechts	
Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind auf-	
gehoben, insbesondere:	
1. das Gesetz vom 29. April 1973 über das Gesundheitswesen (Gesund-	
heitsgesetz);	
2. die Verordnung vom 10. Dezember 1997 über die Berufe der Gesund-	
heitspflege (Gesundheitsverordnung);	
3. die Vollziehungsverordnung vom 27. März 1981 zum Gesetz über das Kantonsspital (Spitalverordnung);	
4. Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 1969	
über das Veterinärwesen.	
Art. 95 Inkrafttreten	II.
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	2 Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
³ Es ist betreffend die Bestimmungen zu den Heilmitteln dem Bund zur Kenntnis zu bringen.	² Die das Heilmittelwesen betreffenden Erlasse sind dem Schweizerischen Heilmittelinstitut zur Kenntnis zu bringen (Art. 83 Abs. 2 HMG).
3 Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ¹ fest.	3 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.